

DIE ETHISCHE AUSGESTALTUNG DER EHE IM CULTURLEBEN DER VÖLKER.

VORTRAG

GEHALTEN AM 26. NOVEMBER 1892 IN DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT ZU TROPPAU BEI DER FEIER IHRES FÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGEN BESTANDES

VON

DR. CARL GROSS,
K. K. REGIERUNGSRATH UND O. Ö. PROFESSOR DER RECHTE AN DER K. K. UNIVERSITÄT WIEN



WIEN 1892.
MANZ'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 20




VE
RI
TAS



DIE ETHISCHE

AUSGESTALTUNG DER EHE

IM

CULTURLEBEN DER VÖLKER.

VORTRAG

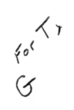
GEHALTEN AM 26. NOVEMBER 1892 IN DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT ZU TROPPAU BEI DER FEIER IHRES FÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGEN BESTANDES

VON

DR. CARL GROSS,
K. K. REGIERUNGSRATH UND O. Ö. PROFESSOR DER RECHTE
AN DER K. K. UNIVERSITÄT WIEN.



WIEN 1892.
MANZ'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 20.



Hochansehnliche Versammlung!

Ich folge dem ehrenvollen Rufe der juristischen Gesellschaft meines geliebten Heimatlandes, indem ich mir Ihre geneigte Aufmerksamkeit für einige Zeit erbitte, um ein Verhältniss zu besprechen, welches das Hauptfundament bildet für alles menschliche Gemeinschaftsleben, in dessen Gestaltung das physische und geistige Gedeihen des Menschen seine Wurzeln findet, ein Verhältniss, in welchem der eine Theil von Ihnen, meine hochverehrten Zuhörer! sein schönstes Lebensglück bereits gefunden hat und zu welchem der andere Theil wohl aufblicken mag als zu der Quelle, aus welcher auch er sich noch die edelsten Blüthen seiner Zukunft erhofft.

Es ist das Institut der Ehe, von welchem ich zu sprechen gedenke und ich will Ihnen da gar nichts Neues sagen, sondern dasjenige vorbringen, was ich im Wesentlichen bereits im Jahre 1878 beim Antritte des Rectorates der k. k. Grazer Universität auszuführen die Ehre hatte. Nicht so sehr von der specifisch juristischen Gestaltung, welche dieses Institut durch die Gesetze des einen oder des anderen Staates, dieser oder jener Religionsgemeinschaft gefunden hat, will ich sprechen, sondern vielmehr von der thatsächlichen Gestaltung will ich reden, welche dasselbe durch die Sitte des Volkes in der Entwicklung seines allgemeinen Culturlebens erlangt hat und die gewiss mit vollem Rechte als der Barometer der Sittlich-

keit eines Volkes bezeichnet wird.[1]) Denn wie hoch man auch die Bedeutung und den Werth stricter Normirung durch rechtliche Satzung anschlagen mag, soviel steht fest, dass es gar nicht in der Macht rechtlicher Normirung liegt, die volle ethische Tiefe dieses Verhältnisses zu erschöpfen und den gesammten, ebenso zarten, als hochgewichtigen Gehalt desselben zu umfassen. Sowie auch heutzutage noch Derjenige schon verloren wäre, der sich im concreten Falle darauf angewiesen sähe, das, was dieses Verhältniss ihm und seinem ganzen Leben zu bieten berufen ist, unter Hinweis auf Recht und Gesetz durch den Spruch des Richters sich zu verschaffen, ebenso wäre es verkehrt, ein vollständiges Bild dessen, was die Ehe in dieser oder jener Zeit bei diesem oder jenem Volke in Wirklichkeit war, lediglich aus den rechtlichen Bestimmungen desselben gewinnen zu wollen.

I.

Dass Mann und Weib blos in momentane Berührung mit einander treten und unbekümmert um die naturgesetzlichen Consequenzen derselben ein durchaus gesondertes Einzelleben führen, das ist ein Zustand, welcher im Leben der Menschheit, soweit wenigstens die Geschichte Kunde gibt, niemals geherrscht hat. Ja die Beobachtung des Lebens der höher organisirten Thierwelt ergibt, dass ein solcher Zustand auch bei rein Darwinistischer Auffassung der Entwicklung der Menschheit nicht angenommen werden kann. Bei Nomaden, wie bei den Wilden der Urwälder, bei den Bewohnern des äussersten Nordens, wie des Südens führt die Berührung der beiden Geschlechter immer zu einer gewissen Gemeinschaft

[1]) *Ihering*, Geist des römischen Rechts. 3. Aufl., Leipzig 1874, II, S. 208.

zwischen bestimmten Individuen, welche sich in einem mehr oder weniger andauernden Zusammenleben derselben manifestirt. Das Verhältniss, um das es sich bei der Ehe handelt, ist eben emporgewachsen aus dem innersten Wesen der überall sich gleichbleibenden menschlichen Natur. Aber welch ein immenser Unterschied zwischen der Gemeinschaft, welche das hochcultivirte Volk in der Ehe erkennet und jener, die das Volk der Wildniss führte und auch heutzutage noch führt!

II.

Das erste Element dieser Gemeinschaft und zugleich dasjenige, welches für die Durchbildung derselben das massgebendste ist, liegt in der Zahl der Individuen, welche in dieselbe treten. Der rohe Naturmensch kennt hiefür einen anderen Massstab nicht, als die Grenzen der dem Individuum eigenen physischen Kraft und daher ist Polygamie eine ganz allgemeine, durchgreifende Erscheinung bei allen Stämmen und Völkerschaften, die sich noch im Naturzustande befinden. Und zwar begünstigt eben die physische Beschaffenheit des Individuums die Mehrzahl in dieser Gemeinschaft nur auf Seite des weiblichen Theiles, so dass die Polygamie regelmässig nur als Polygynie auftritt und die Polyandrie nur eine ganz sporadische Erscheinung bildet, wie z. B. bei den Bewohnern des Feuerlandes an der Südspitze von Amerika, bei den Eskimos, bei Stämmen im Himalaya, in Thibet, an der Küste von Malabar und in verschiedenen Theilen Ostindiens. [2]) Wesentlich befördert und selbst auf einer hohen Culturstufe noch

---

[2]) S. *Klemm*, Culturgeschichte der Menschheit. Leipzig 1843—1852, I, S. 328; II, S. 204; VII, S. 114, 115. — *Unger*, Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Wien 1850, S 9, 10.

conservirt wurde diese polygamische Gestaltung der Ehe durch die Auffassung, dass der Zweck der Ehe nahezu ausschliesslich in der Erlangung von Nachkommenschaft, und zwar insbesondere männlicher Nachkommenschaft liege, und dies ist in der That der einzige Grund, welcher verhindert, die noch heute bestehende Polygamie der gesammten mohamedanischen Völkerschaften, sowie die Verbindung vielfachen Concubinates mit der Ehe bei den Chinesen und Japanesen lediglich als eine Legitimirung ausschweifender Sinnlichkeit zu betrachten.

Die nächste und praktisch wohl am meisten durchgreifende Schranke dagegen fand die polygamische Ehe einerseits in dem Umstande, dass fast bei allen derselben anhängenden Volksstämmen die Frau im vollen materiellen Sinne des Wortes erkauft werden musste, andererseits an der im Zusammenleben sich thatsächlich doch überall herausstellenden Nothwendigkeit, dass der Mann das zum Unterhalte des Weibes und der Kinder Erforderliche herbeischaffe. Demgemäss reducirte sich die praktische Pflege der Polygamie sehr bald auf den Satz: Der Mann darf so viele Frauen nehmen, als er zu erkaufen und zu ernähren vermag und wenn uns von den Völkern, welche die Polygamie auch heute noch zu ihren gesetzlichen Institutionen zählen, berichtet wird, es entfalle trotzdem auch da auf 100 Männer kaum Einer, der zwei Frauen und auf 1000 Männer kaum Einer, der mehr als zwei Weiber hat [3]), so ist es eben dieser rein ökonomische Grund, welcher das genannte, bei religiöser und gesetzlicher Sanction in der That überraschende Verhältniss herbeiführt. Darin liegt wohl der Beweis, dass der Polygamie thatsächlich auch dort, wo

[3]) S. *Unger*, l. c. S. 47.

die dieselbe zersetzenden ethischen Momente nicht zum Durchbruche gekommen sind, der wesentlichste Theil ihres Herrschaftsgebietes entrissen ist.

Zu vollständiger und principieller Beschränkung der ehelichen Gemeinschaft auf das einzelne Individuum des einen und des anderen Geschlechtes führte erst die allmälig dämmernde Erkenntniss und die sodann von Volk zu Volk, von einer Culturstufe zur anderen immer mehr fortschreitende und sich festigende Entwicklung des ethischen Gehaltes der in der Ehe liegenden Gemeinschaft. Ein gesunder sittlicher Sinn hatte bei manchen Völkern, wie z. B. bei den Skythen, Tscherkessen, Römern und Germanen[4]), lange bevor sie zu einer auch nur einigermassen belangreichen Cultur gelangten, die Ehe zur nahezu ausnahmslosen Monogamie gestaltet, ohne dass dies durch irgend ein von ihnen anerkanntes Gesetz oder Gebot ausdrücklich wäre ausgesprochen worden. Und als dann veredelte Sitte die geistige und gemüthliche Vertiefung des in der Ehe liegenden Gemeinschaftsverhältnisses durchgesetzt hatte, da ergab sich die monogamische Gestaltung desselben als eine nothwendige Consequenz eben dieser Vertiefung und wir dürfen heutzutage die Monogamie wohl geradezu als ein Kriterium unserer Civilisation bezeichnen.

III.

Ein weiteres Moment, das für die Entwicklung der Ehe entscheidende Bedeutung hat, ist die Dauer des durch

---

[4]) *Klemm*, l. c. IV, S. 27; VIII, S. 16; IX, S. 33; *Unger*, l. c. S. 74. Bemerkenswerth bezüglich der Germanen ist insbesondere die Stelle in Tacitus Germania, 18 bei *Klemm*, l. c. IV, S. 27, Note: »Severa illic matrimonia; nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.«

dieselbe begründeten Bundes. Auch in dieser Richtung liegt dem im Grossen und Ganzen blos physischen Impulsen gehorchenden Menschen eine besonders lange währende Verbindung oder gar ein das ganze Leben umfassendes Gemeinschaftsverhältniss keineswegs nahe. Die unleugbare Neigung der menschlichen Natur zum Wechsel lähmt die Wirkungen, welche die im Zusammenleben hervortretenden Thatsachen auch auf ein rohes Gemüth zu üben nicht verfehlen und tritt der Festigung des Bundes immer wieder entgegen. Daher gehört denn auch die freie, zu grossem Theile ganz in das Belieben beider oder auch nur des männlichen Theiles gestellte Ehescheidung zur regelmässigen Gestaltung der Ehe bei fast allen Naturvölkern. Selbst bei den wenigen Nationen, von welchen wir, wie von den Römern, den Germanen und den Slaven [5]), wissen, dass bei ihnen schon in der ältesten Zeit ihrer Geschichte Ehescheidungen thatsächlich nur sehr selten vorkamen und denjenigen, der leichtsinnig dazu schritt, der Verachtung aussetzten, hielt die ursprüngliche Strenge nicht immer Stand. So ist z. B. bezüglich der Römer bekannt, dass bis zum 6. Jahrhundert der Stadt Ehescheidungen in der That etwas sehr Seltenes waren und muthwillig unternommene durch den Censor gerügt wurden, während sie in der letzten republikanischen und zu Anfang der Kaiserzeit so häufig wurden, dass *Seneca* sagt, die Frauen zählten die Jahre nicht mehr nach den Consuln, sondern nach ihren Männern.

Doch der im ehelichen Zusammenleben immer kräftiger zur Geltung und Anerkennung gelangte Werth des Wirkens der weiblichen Persönlichkeit in dieser Gemeinschaft, der Ein-

---

[5]) *Klemm*, l. c. IX, S. 31 u. ff.; X, S. 82; *Unger*, l. c. S. 106, 108 u. ff.; *v. Scheurl*, Institutionen. Erlangen 1855, §. 175.

tritt von Kindern in dieselbe und die Erweiterung der ehelichen zur Familiengemeinschaft überwand nach und nach alle die Dauer und Festigung des ehelichen Bundes bedrohenden Neigungen und verminderte einerseits die Zahl und erhöhte andererseits das Gewicht der Gründe, aus welchen die Lösung der Ehe noch als zulässig erkannt wurde. Dass aber die Ehe *ihrem Wesen nach* unlöslich sei und die Trennung derselben nur dort zugelassen werden könne, wo die nämlichen ethischen Momente, welche der Ehe in der postulirten Unlösbarkeit die höchste sittliche Kraft verleihen, ein Noth- oder Rettungsmittel für den einen oder beide Gatten unabweislich fordern, das ist ein Ergebniss, welches erst die volle Durchbildung des sittlichen Gehaltes der ehelichen Gemeinschaft mit sich brachte, ein Ergebniss, wie es heutzutage in der Sitte und Gesetzgebung der civilisirten Völker wohl überall vorliegt und über welches nur das bekannte Dogma der katholischen Kirche von der absoluten Unlösbarkeit einer consumirten Ehe noch hinausgreift.

IV.

Das *wichtigste Element* der Entwicklung der Ehe liegt aber in der Gestaltung und Ausbildung *der thatsächlichen Lebensgemeinschaft*, zu welcher die Ehe eben ihrem Zwecke gemäss führt. Hiefür muss vor Allem die allgemeine Stellung, welche der Frau bei einem Volke zugewiesen ist, massgebend wirken. Wo die Frau als blosses Lastthier des Mannes erscheint, oder höchstens unter dem Gesichtspunkte einer tief unter der Würde und streng unter der Herrschaft des Mannes stehenden Magd gefasst wird[6]), *da* kann von Ent-

[6]) Dies ist thatsächlich der Fall bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der im urwüchsigen Naturzustande befindlichen Volksstämme, sowie bei

faltung und Pflege eines innigen, in der Tiefe des Gemüthes sich einwurzelnden und von da Kraft und Bestand schöpfenden Gemeinschaftsverhältnisses selbstverständlich **nicht** die Rede sein. Die Beziehung zwischen Mann und Frau trägt da den Stempel entweder der gleichen **Rohheit**, die alle übrigen Lebensäusserungen und Beziehungen des Naturmenschen beherrscht, oder der nämlichen **Tyrannei**, die im Allgemeinen der Seele des Geknechteten Heuchelei und Falschheit abnöthigt und das Familienleben insbesondere vergiftet. Für den Grundzug, den das sittliche Eheverhältniss in der **Treue** besitzt, herrscht da entweder gar keine Empfindung [7]), oder wo solche herrscht, ist sie nur eine ganz einseitige und entbehrt, wie z. B. bei den mohamedanischen Orientalen, jedwedes moralischen Bodens, indem sie eben nur den Charakter angstvoller Bemühung zur Sicherung eines Genussmittels an sich trägt. Die Frau ist da Object der Aneignung, wie jeder andere Gebrauchs- oder Verkehrsgegenstand, Frauenraub und Frauenkauf [8]) walten da in der realsten, verwegensten Bedeutung des Wortes. Selbst

den mohamedanischen Orientalen, deren raffinirter, schrankenloser Despotismus die Frau unter dem Joche einer geradezu entehrenden Stellung gebeugt hält. S. *Klemm*, l. c. I, S. 235, 289, 329, 336; II, S. 74, 211; III, S. 279; IV, S. 301; VII, S. 108 u. ff.; X, S. 82; *Unger*, l. c. S. 11, 12, 44 u. ff.

[7]) Wie z. B. bei den Buschmännern, Eskimos, Tungusen, Koräken, Teleuten, einzelnen Indianerstämmen Nordamerikas, bei den Negern an der Goldküste. S. *Klemm*, l. c. I, S. 336; II, S. 81, 204; III, S. 56, 282; VII, S. 115, 116.

[8]) S. *Klemm*, l. c. I, S. 288; II, S. 205; III, S. 54—56, 165, 277, 280, 281; IV, S. 25, 26, 146—148; VI, S. 106, 107; VII, S. 110; VIII, S. 28, 84, 85; IX, S. 32; X, S. 81; *Unger*, l. c. S. 11 u. v. a.; *F. Hofmann*, Verlobungs- und Trauring. Wien 1870, S. 2 u. ff.; *Friedberg*, Recht der Eheschliessung. Leipzig 1865, S. 18 u. ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung. Weimar 1875, S. 22 u. ff.

der feinsinnige Grieche sucht noch auf dem Gipfel seiner Cultur in der Frau lediglich eine sorgsame Pflegerin seines Hauswesens und die Quelle für erwünschte Nachkommenschaft, er drängt sie in das γυναικεῖον zurück, vernachlässigt ihre geistige Ausbildung, durch welche sie sich ihm ebenbürtig machen könnte und kommt über die vorwiegend sinnliche Auffassung des Geschlechtsverhältnisses nicht hinaus. [9])

Die Keime jener tiefen Innigkeit, zu welcher sich der Gehalt der ehelichen Gemeinschaft in der Gesittung schliesslich gestaltet und durch die er sich zu hoher ethischer Macht aufgeschwungen hat, konnten zu segensreicher Entwicklung und Fortbildung nur erspriessen bei jenen Völkern, bei denen die Frau überhaupt eine würdigere, geachtete Stellung einnahm, wie dies bei den Tscherkessen, den alten Egyptern, Indern, den Chinesen und Japanesen, den alten Galliern, den Römern und vorzugsweise bei den Germanen der Fall ist. [10]) Ungeachtet eines strengen, gesetzlich bestimmten Gewaltverhältnisses, in welchem die Frau nicht blos bei Römern und Germanen, sondern bei allen Völkern des indogermanischen Stammes auch während der Ehe stand, nahm die Achtung und würdige Behandlung, welche die Frau im Allgemeinen fand, dadurch, dass sie Gattin und Mutter wurde, sehr wesentlich zu. In der stillen Zurückgezogenheit des ehelichen Zusammenlebens erschloss sich die weiche, milde Seite des nach Aussen hin harten, schroffen Mannes, er suchte und fand in dem tiefen Gemüthe

---

[9]) S. *Klemm*, l. c. VIII, S. 83 u. ff.; *Unger*, l. c. S. 55 u. ff.; *Lasaulx*, Zur Geschichte uud Philosophie der Ehe bei den Griechen. München 1852, S. 80 u. ff.

[10]) S. *Klemm*, l. c. IV, S. 22 u. ff., 152, 154, 301; V, S. 313; VI, S. 102 u. ff., 515; VIII, S. 28, 360 u. ff.; IX, S. 34 u. ff.; *Ihering*, l. c. II, S. 203 u. ff.; *Unger*, l. c. S. 74 u. ff.

des Weibes die vielfältigsten Berührungspunkte, welche durch den Hinzutritt von Kindern vermehrt und verstärkt die Seelen in einander schlingen, das ganze Wesen der beiden Persönlichkeiten ergreifen und durchdringen. Die wechselvollen Geschicke des Lebens drängten einerseits zu dieser inneren geistigen und gemüthlichen Vereinigung hin und erwiesen andererseits die segensreichsten Wirkungen derselben nicht blos für das Glück der beiden verbundenen Personen, sondern vor Allem für das Gedeihen des Familienlebens, für die höchste Aufgabe dieser Gemeinschaft, die Erziehung der Kinder und je mehr die natürliche Anlage eines Volkes oder die fortschreitende Cultur Geist und Herz für solche Auffassung und Bethätigung empfänglich machte, desto fester musste dieselbe sich einwurzeln und sich selbst zu einem wesentlichen Bestandtheile der Gesittung gestalten.

In diesem Entwicklungsstadium erscheint die Ehe nicht mehr als ein blos auf den physiologischen Geschlechtsunterschied gebautes, auf bestimmte einzelne Zwecke oder Beziehungen beschränktes, sondern als ein auf die ganze geistige und körperliche Wesensverschiedenheit von Mann und Weib gegründetes, das gesammte Wesen des Menschen umfassendes und zur Vereinigung führendes Gemeinschaftsverhältniss. Die physischen Bedingungen der Ehe werden da in sittlichem Geiste erfasst und treten gegenüber der zur Bethätigung gelangenden vollen inneren Hingebung der ganzen Persönlichkeit und in der daraus fliessenden Gemeinschaft des gesammten äusseren Lebens mehr in den Hintergrund. Diese Ausdehnung und innerliche Vertiefung des ehelichen Gemeinschaftsverhältnisses bildet zugleich die einzig sichere und erspriessliche Basis für die sittliche Erziehung der Kinder, wie für das ganze Familienleben und verleiht in dem absolut

massgebenden Einflusse dessen auf die Gesittung und das Leben des gesammten Volkes der Ehe erst die volle hohe Weihe.

V.

Es lässt sich nun allerdings nicht sagen, dass diese Entwicklung des Gehaltes der ehelichen Gemeinschaft sich bei all den zuletzt genannten Völkern gleichmässig und bis zu dem eben bezeichneten Grade der Vollendung vollzogen habe. Die alten Egypter, die Inder und Tscherkessen, die Chinesen und Japanesen, wie die alten Gallier [11]) haben sich trotz alles Gefühles für sittliche Würde, trotz hoher Achtung der Frauen und Heilighaltung der Ehe zu solch inniger Gestaltung des ehelichen und Familienlebens nie aufzuschwingen vermocht. Nicht blos die Gestattung von Nebenfrauen, sondern auch andere, bei einem Volke, das die Ehe ausdrücklich als die Grundlage der guten Sitten bezeichnet, fast unbegreifliche Dinge, wie die Aussetzung oder Ermordung der Kinder bei den Chinesen [12]), stehen damit in grellem Widerspruche. Ebenso ist einleuchtend, dass diese von der gesunden sittlichen Anlage des Volkes ausgegangene und getragene Entwicklung sich nur allmälig und unter Mitwirkung aller sittigenden, culturfördernden Elemente, namentlich der Religion, vollzog und dass insbesondere das Christenthum zu dieser Mitwirkung ganz vorzügliche Eignung hatte und thatsächlich auch mächtigen Beitrag leistete. Doch schon die alten heidnischen Römer haben das eben geschilderte Verhältniss im Wesentlichen richtig erfasst und daran ändert die Thatsache Nichts, dass die römische Ehe

---

[11]) S. die Citate der vorigen Note.

[12]) S. *Klemm*, l. c. VI, S. 102, 111, 112.

der späteren Zeit in einem gewaltigen Contraste dazu steht.[13]) Die bekannte römisch-rechtliche Definition: Die Ehe sei ein »consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio«, eine »conjunctio individuam consuetudinem vitae continens«[14]) drückt das sehr gut aus, sie wurde nicht nur vom canonischen Rechte vollkommen wörtlich aufgenommen[15]), sondern wir dürfen uns, was eben die kurze Definition anbelangt, auch heutzutage kaum damit schmeicheln, eine viel treffendere an ihre Stelle setzen zu können.

Zu voller Entwicklung, idealer, schwunghafter Auffassung und ganzer, gemüthvoller Verwirklichung ist aber dieser umfassende, tief ethische Gehalt des Ehebundes erst bei den Germanen gelangt, und zwar auch schon bei den heidnischen Germanen, deren strenge Sittenreinheit und tiefes Gemüth gerade in Bezug auf die Ehe ja schon *Tacitus* so glänzend bekundet.[16]) Die Verehrung der Frauen als höhere, edlere Menschen, welche in dem schwärmerischen, vorzüglich durch *Ulrich v. Lichtenstein* besungenen Frauendienste eine alles Mass übersteigende Spitze erreicht hat, liegt eben nicht blos in den poetischen Ergüssen über Frauenlob und Frauenehre, von denen alle mittelhochdeutschen Gedichte überströmen[17]), sondern bildet einen realen Grundzug germanischen Wesens. In diesem erst tritt in der That die Einheit beider Gatten hervor, welche in gegenseitiger Liebe, keuscher Treue und

---

[13]) S. bes. *Ihering*, l. c. II, S. 207, 208 und *Bruns* in *v. Holtzendorff's* Encyclopädie der Rechtswiss. Leipzig 1870, I, S. 353.

[14]) l. 1. D. de ritu nupt. (23. 2. *Modestinus*); l. 1. J. de patr. pot. (1. 9.).

[15]) Dict. *Grat.* vor c. 1, C. 27, q. 2 u. in C. 29, q. 1; c. 11, X, de praesumt. (2. 23.) u. a.

[16]) S. namentlich *Unger*, l. c. S. 108—112.

[17]) Vgl. *Klemm*, l. c. IX, S. 171, 172.

hingebungsvoller Aufopferung Leiden und Freuden des Lebens gemeinschaftlich tragen. Daran knüpfte das Christenthum an, das zwar auch hier veredelnd wirkte, durch religiöse Fundirung die Aufrechthaltung und Festigung dieses Gehaltes der Ehe sicherte, aber wesentlich neue Momente in denselben nicht brachte.

VI.

Es war und bleibt nun Aufgabe der Gesittung und des Rechts, das eheliche Gemeinschaftsverhältniss nicht blos an sich auf der Höhe dieser idealen Gestaltung zu erhalten, sondern möglichst zu bewirken, dass auch die einzelne Ehe in concreto diesem idealen Wesen des Verhältnisses entspreche. Dieses Ziel suchen denn auch Gesetzgebung und Sitte zu erreichen einerseits durch Hintanhaltung Alles dessen, was nach Consequenz und Erfahrung der vollen Entfaltung und Verwirklichung der echten sittlichen Natur dieses Verhältnisses hinderlich oder abträglich ist. Daher vor Allem die ausschliesslich monogamische Gestaltung der Ehe, die grundsätzliche oder doch regelmässige Unlösbarkeit derselben und die Anerkennung des Ehebruches, von welcher Seite er immer stattfinden mag, als eines Trennungsgrundes oder doch wenigstens als eines die thatsächliche Lebensgemeinschaft für immer aufhebenden Scheidungsgrundes. Denn dass ein Verhältniss, das so sehr und so innig das ganze Wesen des Menschen nach allen Seiten ergreift, jedwede andere Beziehung gleicher Art absolut ausschliesst und nur mit der Person selbst steht und fällt, bedarf wohl eben so wenig weiterer Ausführung, als dass der Ehebruch in der That der Tod ist für ein Verhältniss von der Art, wie es eben entwickelt wurde. Aber auch darüber hinaus liegt ein ganzes System von Ehehindernissen und Eheverboten

in den Gesetzgebungen aller Zeiten, des Staates sowohl, als der religiösen Gemeinschaften vor, das dem genannten Zwecke dient und um so sicherer wirkt, je klarer und richtiger die Idee der Ehe bei der Feststellung dieser Umstände gefasst erscheint. Hier kann der Gesetzgeber mit seinen Normen erfolgreich wirken. Denn es handelt sich da eben nicht um einen Eingriff in das äusserst zarte, in stiller Abgeschiedenheit am besten gedeihende Verhältniss, sondern lediglich um Abwehr und dieser kann die Energie und Macht der rechtlichen Satzung nur förderlich sein.

Andererseits wird das erwähnte Ziel angestrebt durch Heranziehung aller Momente, welche in den Personen, die diesen Bund schliessen, das Bewusstsein von der hohen Bedeutung des Verhältnisses wachzurufen und immer wach zu erhalten geeignet erscheinen. Daher ist es eine nicht blos bei den cultivirten Völkern, sondern selbst bei Stämmen, wie Mongolen und Kalmüken, Kaffern, Negern und Beduinen [18]) ganz allgemeine Erscheinung, dass der wirklichen Eheschliessung eine dem modernen Verlöbnisse analoge unmittelbare oder mittelbare Annäherung der die Ehe beabsichtigenden Personen vorangeht, welche für den Eintritt in dieses Verhältniss selbst Besonnenheit, reifliche Prüfung und Ueberlegung zu sichern geeignet und bestimmt ist. Daher war und ist überall, wo die Religion einen Einfluss auf das Leben der Menschen zu gewinnen vermochte, sowie das ganze Verhältniss, so auch insbesondere der Act der Eingehung desselben unter die Einwirkung und den Schutz der religiösen Vorstellungen und Begriffe gestellt, deren Macht über das hier eben vorzugsweise betheiligte

---

[18]) S. *Klemm*, l. c. III, S. 107, 278, 280; IV, S. 25, 146, 147; V, S. 33; VI, S. 103 u. ff.; VII, S. 112; VIII, S. 84, 362, 363; IX, S. 32; X, S. 79.

Gemüth sich immer und ausnahmslos bewährte. Daher war von jeher und ist auch heutzutage noch die Eheschliessung umgeben von einer Reihe von Formen und Gebräuchen, die im Wesentlichen sämmtlich darauf hinauslaufen, die Bedeutung und den Inhalt des angestrebten Gemeinschaftsverhältnisses mit oft drastischer Betonung des Einzelnen zu Gemüthe zu führen und dem dasselbe begründenden Acte einen feierlichen, öffentlichen Charakter zu verleihen. Hier aber ist kein Terrain für den Gesetzgeber, in dieser positiven Richtung, in der Benützung und Einbeziehung von Momenten der angeführten Art kann nur die Sitte Erspriessliches leisten. Mit blosser Ausnahme der Festsetzung einer den Eheschliessungsact constatirenden und solennisirenden Form würde die zwingende Disposition des Gesetzes da nur zerstören, nicht fördern.

So hat sich denn die aus der physischen Naturanlage des Menschen hervorgetriebene Gemeinschaft aufgeschwungen zu einem Verhältnisse, das an Umfang, Innigkeit und Tiefe, an Festigkeit und Dauer, an Bedeutung für Gegenwart und Zukunft alle anderen Beziehungen unter Menschen weit überragt und das in seiner vollendeten hochsittlichen Gestaltung mit Recht bezeichnet wird als ein Sieg des ruhig schaffenden Geistes über die stürmische Gewalt der Natur. Denn das ist eben das Eigenthümliche menschlichen Wesens, dass es, gebunden an die Sinne und ihre naturgesetzlichen Einwirkungen, vermöge der ihm innewohnenden Geisteskräfte immer wieder schwungvoll über dieselben hinausgetragen wird.



Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, I., Augustinerstrasse 12.



